

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 21

Artikel: Das kantonale Ernennungsrecht der Offiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 21

Basel, 25. Mai

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wills, Meilen.**

Inhalt: Das kantonale Ernennungsrecht der Offiziere. — Die neue deutsche Heeresvorlage. — Neuordnung der Maschinengewehrabteilungen im russischen Heere. — Ausland: Deutschland: Abstinenz-Vereine. — Frankreich: Feldausrüstung. — Oesterreich-Ungarn: Motorboote für die Pioniertruppe. Lehrervorbereitung bei der Honved. Neuartige Gamaschen. — Schweden: Versuchsmobilmachung. — Holland: Ministerkrisis. — Japan: Verschiedenes.

Das kantonale Ernennungsrecht der Offiziere.

II.

In unserer letzten Nummer sprachen wir die Hoffnung aus, das Vorkommnis mit Uri werde allgemein zum Bewußtsein bringen, daß dem Mißbrauch des kantonalen Ernennungsrechtes der Bataillonskommandanten ein Ende gemacht werden muß. Verschiedene Preßäußerungen, die vor Erscheinen unseres Artikels geschrieben worden sind, aber uns leider erst später zu Gesicht kamen, beweisen, daß es der Mahnung nicht bedurfte. Man beginnt in weiteren Kreisen zu erkennen, daß der mögliche Mißbrauch der Kantonsouveränität in militärischen Personenfragen nicht so harmlos ist, wie bis dahin vielerorts geglaubt wurde, man beginnt zu erkennen, daß es sich mit dem Willen des Volkes nach wirklicher Kriegstüchtigkeit nicht vereinen läßt, daß heute noch Zustände fortbestehen, deren Schaden nicht so groß, so lange die Verhältnisse überhaupt noch derart waren, daß man zu einem, volles Vertrauen im Kriege verdienenden Wehrwesen nicht kommen konnte. Jetzt ist das anders geworden. Durch Annahme des Wehrgesetzes von 1907 hat das souveräne Volk den bestimmten Willen ausgesprochen, ein kriegstüchtiges Wehrwesen zu bekommen, es hat die Darlegungen, daß es unter den bisherigen Verhältnissen unmöglich sei, anerkannt und hat bewilligt, was man von ihm dafür verlangte.

Jetzt gilt es, dem Willen des Volkes nachzuleben. Es genügt nicht bloß, dem Buchstaben des Gesetzes, das bessern soll, nachzuleben, sondern man muß auch die Anschauungen und Gewohnheiten aufgeben, unter denen der Buchstabe des Gesetzes nur verkümmert herrschen kann.

Solche Anschauungen und Gewohnheiten sind die über die Ausübung des den Kantonen gelassenen Ernennungsrechtes der Kommandanten ihrer Truppenkorps. So lange an diesen festgehalten wird, ist es niemals möglich, das kriegsbrauchbare Wehrwesen zu erschaffen, das das souveräne Volk durch Annahme des Gesetzes von 1907 herbeiführen wollte. Der ent-

scheidende Einfluß der Truppenführung auf das Allerwichtigste, auf die Kommandobesetzung, ist bei der Hauptwaffe, bei der Infanterie, unterbunden, man kann keine Truppenführung bekommen, die die ihr im Krieg zufallende Verantwortlichkeit auf sich nehmen kann.

In unserem vorigen Artikel haben wir schon in einer Fußnote erwähnt, daß die Landesverteidigungskommission durchaus nicht immer nur den nach ihrer Ueberzeugung Befähigsten und nach Anciennität Berechtigten zur Beförderung in ein Bataillonskommando vorschlägt, sondern häufig sehr überlegt, wer dem Kanton wohl „genehm“ ist. Worin dies „genehm“ oder „nicht genehm“ seine Ursache haben kann, soll von uns nicht erörtert werden, der durch die Tageszeitungen publik gewordene Fall mit Uri lüftet den Vorhang hinlänglich. Nur das eine sei gesagt, es wird förmlich als eine Pflicht angesehen, das kantonale Ernennungsrecht zu brauchen als Schutz der eigenen Kantonsangehörigen gegen Benachteiligung durch ältere und besser befähigte Kameraden anderer Kantone.

Und wer ist nun, der in den Kantonen die Fähigkeitszeugnisse der ihnen zur Ernennung zu Bataillonskommandanten vorgeschlagenen prüft und das entscheidende Wort hat? Das sind die kantonalen Militärdirektoren. Diese aber sind nicht immer Offiziere in höherem Grad, oder Staatsmänner, die, weil sie der Armee nicht mehr angehören oder weil sie Militärs waren, niemals in ein dienstliches Verhältnis zu demjenigen kommen können, über dessen Eignung zum Kommando sie das maßgebende Wort haben wollen. Gerade so gut können es in der Armee eingeteilte Offiziere niederen Grades oder auch Unteroffiziere oder Soldaten sein. Während der Zeit ihrer Beamtung als kantonaler Regierungsrat und Militärdirektor sind sie nicht von der persönlichen Dienstleistung befreit und wollen gar nicht davon befreit sein. Wenn sie dann die Uniform anziehen, so stehen sie unter dem direkten Kommando desjenigen, der seine Stellung ihnen verdankt und der sofort zu ihrem Untergebenen in *militärischen* Dingen wieder wird, sobald die Uniform

wieder ausgezogen ist! Für keinen vernünftigen Menschen bedarf es der näheren Ausführung, daß dies Zustände sind, die ganz unmöglich sein sollten und deren gemütliches Fortbestehen zum Zweifel berechtigen, ob man es mit dem Wehrwesen wirklich ernst meint. Das Volk aber hat durch Annahme des Gesetzes von 1907 dies als seinen Willen ausgesprochen und diejenigen, denen das Volk die Leitung seines Staatswesens anvertraut, müssen sich dem fügen.

Es ist irrelevant, ob Gesetz und Verfassung den Kantonen das Recht gibt, zu verlangen, daß zwei zur *Auswahl* präsentiert werden, oder das Recht, zu erklären, der Vorgeschlagene paßt mir nicht, ich will einen anderen. Für uns ist genügend, daß kein Artikel von Gesetz und Verfassung gebietet, einen Doppelvorschlag zu verlangen und verbietet ohne weiteres den zum Kommandanten zu ernennen, der von den kompetenten militärischen Obern im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit im Frieden wie im Kriege genannt wird. Wenn Gesetz und Verfassung das gestattet, so ist das einfache Pflicht der kantonalen Regierungen, denn Gesetz und Verfassung hat ihnen jede Möglichkeit der Verantwortlichkeit für die Kriegstüchtigkeit der Armee genommen. Nur eines hat man ihnen gelassen: eine gewisse Macht in Personenfragen. Aus welchen Gründen dies geschehen ist, ist ganz gleichgültig, denn gebraucht darf diese Macht nie werden, um das zu durchkreuzen, was die für die Kriegstüchtigkeit Verantwortlichen wollen.

Dies Verlangen ist nicht etwas, das durch seine Neuheit und Ungewohntheit fremdartig berühren kann. Viele und zwar die bedeutendsten Kantone fassen das ihnen zustehende Ernennungsrecht ihrer Truppenkommandanten schon lange so auf, und auch in den anderen Kantonen, die bezüglich ihrer Infanteriebataillone anders denken und handeln, werden für Ernennung der Kommandanten der kantonalen Dragonerschwadronen keine zwei Vorschläge verlangt, sie ernennen einfach, ohne zu fragen, ob er Kantonsangehöriger oder Kantonsfremder ist, denjenigen, der ihnen präsentiert wird.

Warum nun noch der zähe Widerstand einzelner Kantone? Es mag ein Zufall sein, daß dies vorwiegend kleinere Kantone sind, in denen ihrer Kleinheit wegen naturgemäß objektive Behandlung der Personenfragen immer sehr schwer und ihrer Kleinheit wegen meist ebenso schwer ist, für das Kommando geeignete Leute zu finden, in denen daher das eigene Interesse der Truppe gebieten sollte, ihr Vorgesetzte von auswärts zu geben, die in keinen Beziehungen oder gar in Abhängigkeit aus dem bürgerlichen Leben zu ihren Untergebenen stehen.¹⁾ Der entscheidende

¹⁾ Es ist einfach pflichtvergessen gegenüber der Truppe, ihr Vorgesetzte zu geben, die nicht wagen dürfen, wirklich militärisch aufzutreten und zu befehlen und denen daran gelegen ist, die Unzufriedenheit ihrer Untergebenen nicht hervorzurufen. Der Mangel an Disziplin, der mancherorts noch beobachtet werden muß, hat nur seinen Grund in Vorgesetzten, die nicht Disziplin fordern können. Einen jungen Offizier, der mir in der Rekrutenschule durch sein prononziert soldatisch-männliches Wesen aufgefallen, sah ich im

Grund ist meines Erachtens der Glaube, daß die Kantonsouveränität Schaden leidet, wenn geduldet wird, daß das Ernennungsrecht der Offiziere nur als Symbol dieser Souveränität behandelt wird, wenn nicht daran festgehalten wird, daß der Kanton nach eigenem Ermessen wählt.

Auch ich bin Föderalist aus Ueberzeugung, und bin der Ansicht, daß es der Anfang vom Ende wäre, wenn man aus unserm historisch gewordenen, dreisprachigen Bundesstaat einen Einheitsstaat machen wollte. Aber gerade deswegen bin ich auch der Ansicht, daß nicht festgehalten werden darf an gewissen Rechten der Kantonsouveränität, die unter den anderen Verhältnissen vergangener Zeiten ganz in der Ordnung waren, heute aber durch den Wandel der Dinge zu verderblichen Auswüchsen geworden sind. Von altersher überkommene Institutionen, von deren Notwendigkeit auch für die Jetztzeit man überzeugt ist, hält man nicht am Leben dadurch, daß man Ausflüsse aus ihnen, die in die Verhältnisse der Gegenwart nicht mehr hineinpassen, nicht aufgeben will. Sind das harmlose Dinge, so kann man ja darüber hinwegsehen, sind das aber solche, die dem Kulturgrad der Gegenwart nicht mehr entsprechen und die dem hinderlich sind, wofür der Staatenbund von den Vätern geschaffen wurde, so darf man das nicht. Das zähe Festhalten an ihnen kann nur zu leicht zu dem Gedanken veranlassen, das Uebel könne allein nur durch Beseitigung der überlebten Institution selbst geheilt werden. Jeder menschlichen Institution haften Unvollkommenheiten an, und in jeder entwickeln sich im Lauf der Zeit Mißbräuche. Schon vielfach ist es vorgekommen, daß in ihrem Wesen gute Institutionen zu radikalen Umwälzungen, bei denen sie zerstört wurden, veranlaßten, weil diejenigen, die sie erhalten wollten, glaubten, die Sache sei geopfert, sobald deren Mißstände und Mißbräuche aufgegeben würden. Man täusche sich nicht, die Bezeichnung „Kantonsmisère“ für Kantonsouveränität ist allbereits sehr verbreitet. — Die Kantonsouveränität kann nur dadurch erhalten werden, daß auf jeden Gebrauch derselben, der einem *starken* Bund im Wege steht, freiwillig verzichtet wird. Der Bund der Eidgenossen ist nur errichtet worden, um stark zu sein zum Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit. Nachdem der junge Bund der Eidgenossen diesen seinen Zweck glorreich erreicht, folgten die Jahrhunderte, in denen sich unser Land glücklichen Friedens erfreuen konnte, aber auch der Zweck des Bundes immer mehr außer Augen verloren wurde. Statt dem Zweck des Bundes gemäß die Wehrkraft des Volkes beständig zu vermehren und auszubauen, sie jung und kräftig zu erhalten, indem man das nicht mehr Zeitgemäße reformierte, stagnierte alles. Was geschah, um das Wehrwesen auf der Höhe der Zeit zu erhalten, war nur äußerlich: um das, was die innere Kraft erhält und ver-

Wiederholungskurs wieder und da war er schlapp wie die andern und als ich ihn zur Rede stellte, da sagte er: Wie kann ich soldatische Pflichtauffassung und Subordination von Leuten verlangen, von denen ich mit meinem jungen Geschäft abhängig bin?

mehrt, kümmerte niemand sich ernstlich und damit lebten sich die falschen Ansichten hierüber ein, mit denen man mancherorts heute noch ringen muß.

Bei dem traurigen Zusammenbruch des alten Bundes 1798 trat nicht bloß die gänzliche Vernachlässigung des vaterländischen Wehrwesens grell zutage, sondern auch daß der Zweck, für den der Bund von den Vorfahren gegründet: Schutz gegen Gefahren von außen, aus dem Bewußtsein verloren worden war, jeder Stand dachte nur an sich! — Einem Gegner wie dem damaligen gegenüber zu unterliegen, wäre an und für sich keine Schande, es kommt nur darauf an, wie!

Als sich Mitte des vorigen Jahrhunderts Europa von den Erschütterungen durch die Eroberungssucht der französischen Revolution und des großen Napoleon und von der der Niederwerfung des Störenfried naturgemäß folgenden Reaktion wieder erholt hatte, begann zuerst in Italien und dann in Deutschland der Entwicklungsprozeß, der die von der Reaktion wieder eingesetzte kleinstaatliche Misère wieder beseitigte und an Stelle der bisherigen innern Zerrissenheit mächtige Staaten eines Stammes und einer Sprache setzte. Die Frage war jetzt nicht fernliegend, hat die aus Bestandteilen der jetzt geeinten und jetzt politisch und wirtschaftlich kraftvollen drei Nationalitäten zusammengesetzte Eidgenossenschaft noch Existenzberechtigung, entspräche nicht dem natürlichen Entwicklungsprozeß in Europa besser, daß jetzt jede der drei Nationalitäten, aus denen die Schweiz zusammengesetzt ist, wieder zurückfällt an die geeinte große Mutternation, mit der sie in innigem geistigen Zusammenhang geblieben ist? Kein Mensch denkt aber an diese Möglichkeit und keinem Großstaat fiele ein, so etwas zu planen. Das hat seinen Grund nicht darin, daß die Großstaaten einen kleinen „Pufferstaat“ zwischen sich als nützlich erachten — auch Polen lag als Pufferstaat zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen — sondern weil die Schweiz jetzt derart ist, daß kein Anreiz, kein Vorwand, keine *Berechtigung* dazu vorhanden ist. Das verdanken wir dem *neuen* Bund. Dieser machte den Zweck wieder aufleben, für den vor Jahrhunderten der Bund eingegangen wurde, der Bund sollte nicht mehr ohnmächtig sein, wie er sich 1798 gezeigt hatte, die Glieder mußten dafür in vielem auf ihre Souveränität und Selbständigkeit verzichten und als seine Hauptaufgabe erkannte er: die Pflege des Wehrwesens. Im Wehrwesen eines Staates tritt seine Gesundheit und Lebenskraft in allen Dingen hervor. Das gilt nicht für die finanziellen Opfer, die er dafür bringt, sondern für die Art, wie er sein Wehrwesen auffaßt und betreibt.

Ein Wehrwesen kann miserabel sein, und der Staat keine Existenzberechtigung mehr haben, oder bald dahin gelangt sein, auch wenn Unsummen für das Wehrwesen ausgegeben werden.

Ein Wehrwesen kann aber auch noch sehr unvollkommen sein, weil ihm noch Schlacken aus vergangenen Zeiten des gänzlichen Ungenügens anhaften, so ist es doch der Beweis der kraftvollen Gesundheit des Staates, sofern nur beständiges

Besserwerden durch Ueberwindung der eingerosteten falschen Anschauungen und Gewohnheiten stattfindet.

Sie sollen nicht alle auf einmal weg, das wäre törichtes Beginnen, auch nicht mit der Energie des radikalen Reformers darf gegen sie vorgegangen werden, sondern es muß mit zäher Geduld ihre ganze folgenschwere Bedeutung zum allgemeinen Bewußtsein gebracht werden.

Ist dies erreicht, aber trotzdem können die falschen Anschauungen und verderblichen Gewohnheiten fröhlich weiter bestehen, dann darf daran gezweifelt werden, daß das Besserwerden überhaupt anhält, daß die gewollte Tüchtigkeit des Wehrwesens überhaupt erreicht werden kann.

Auf diesem Punkt sind wir jetzt mit der aus der Zeit, wo wir keine Bundesarmee, sondern eine Kontingentsarmee hatten, übrig gebliebenen falschen Ansicht über das kantonale Ernennungsrecht der Bataillonskommandanten angekommen.

Es sei noch einmal gesagt. Nur derjenige kleine Staat mitten zwischen Großen hat für seine Fortexistenz zu bangen, der es verdient, übergeschluckt zu werden. Wo Kraft und Gesundheit vorhanden, ist dieses Schicksal nie zu fürchten. Die Kraft und Gesundheit eines Staates spiegelt sich wieder im Betrieb seines Wehrwesens!

Sehr groß sind die Fortschritte in der Entwicklung unseres Wehrwesens seit 1874 und zwar ganz allein dadurch, daß sich die gemüthlichen falschen Ansichten über die Bedingung zum Kriegsgenügen immer mehr verloren; es ist jetzt in breiten Schichten die Erkenntnis vorhanden, daß, wer das Ziel will, auch die Mittel wollen muß, ob sie ihm zusagen oder nicht.

Hoffen wir zu Gott, daß diese Erkenntnis auch dazu führen wird, auf den verderblichen Gebrauch des kantonalen Offiziersernennungsrechts zu verzichten.

Die neue deutsche Heeresvorlage.

Bereits ist der bei weitem größte Teil der neuen deutschen Heeresvorlage in den Kommissionsverhandlungen bewilligt, die Annahme der Vorlage kann somit als gesichert gelten. Nur mit genauer Not wurde jedoch ein Vorstoß gegen die dreijährige Dienstzeit der Kavallerie in der Kommission durch Stimmgleichheit abgewehrt. Der Kriegsminister trat einer Verkürzung ihrer Dienstzeit mit allem Nachdruck entgegen, weil es ein unverzeihlicher Fehler sein würde, die Kavallerie ohne genügende Vorbildung gegen den Feind zu führen. Wenn man auf die französische Armee hinwies, in der die Kavallerie nur zwei Jahre aktiv dient, so hätten die Erfahrungen, die man dort gemacht hat, die Ansicht des Kriegsministers bestärkt. Gerade in der französischen Tagesliteratur finden sich genug Stimmen, die über den Rückgang der Ausbildung und der Leistungen der Kavallerie klagen. Nach den Manövern des Jahres 1910 urteilte die französische Fachpresse fast ausschließlich ungünstig über die Leistungen speziell der „escadrons divisionaires“.